

BürgerstromWest eG

Satzung

Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gegenstand	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Kündigung	4
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	4
§ 7 Ausscheiden durch Tod	5
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	5
§ 9 Ausschluss eines Mitglieds	5
§ 10 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden	6
§ 11 Rechte der Mitglieder	6
§ 12 Pflichten der Mitglieder	7
III. Organe der Genossenschaft	7
§ 13 Organe der Genossenschaft	7
A. DER VORSTAND	7
§ 14 Leitung der Genossenschaft	7
§ 15 Vertretung	7
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	8
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	8
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	8
§ 19 Willensbildung	9
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	10
§ 21 Gewährung von Krediten und besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	10
B. DER AUFSICHTSRAT	10
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	10
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	11
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	11

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	12
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG.....	12
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	12
§ 27 Frist und Tagungsort.....	13
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	13
§ 29 Versammlungsleitung.....	14
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	14
§ 31 Mehrheitserfordernisse.....	14
§ 32 Entlastung	15
§ 33 Abstimmungen und Wahlen.....	15
§ 34 Auskunftsrecht.....	15
§ 35 Versammlungsniederschrift	16
§ 36 Teilnahmerecht der Verbände	16
§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung	16
§ 36b Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	16
§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	17
D. DER BEIRAT.....	17
§ 37 Zusammensetzung.....	17
§ 38 Amtsdauer des Beirats, Vorsitz, Beschlussfassung.....	17
§ 39 Aufgaben des Beirats.....	18
IV. Eigenkapital und Haftsumme	18
§ 40 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	18
§ 41 Gesetzliche Rücklage	19
§ 42 Andere Ergebnissrücklagen.....	19
§ 43 Kapitalrücklage	19
§ 44 Nachschusspflicht	19
V. Rechnungswesen.....	19
§ 45 Geschäftsjahr	19
§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht	19
§ 47 Genossenschaftliche Rückvergütung/Überschussverteilung	20
§ 48 Verwendung des Jahresüberschusses	20
§ 49 Deckung eines Jahresfehlbetrages	20

VI. Liquidation.....	20
§ 50 Liquidation	20
VII. Bekanntmachungen	20
§ 51 Bekanntmachungen.....	20
VIII. Gerichtsstand	21
§ 52 Gerichtsstand.....	21

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

BürgerstromWest eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 97204 Höchberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft sowie der sozialen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies soll insbesondere durch Aktivitäten zur Versorgung aus erneuerbaren Energien in Eigenregie und Sicherstellung einer ökologischen Nachhaltigkeit sowie durch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Wertschöpfung vor allem im Wirtschaftsraum Stadt und Landkreis Würzburg erreicht werden.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist

- a. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und dazugehöriger Versorgungsnetze,
- b. die Beschaffung und Erzeugung von erneuerbarer Energie,
- c. der Absatz der erzeugten Energie in Form von Strom und Wärme,
- d. die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung und des Handels einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen und der Handel von Komponenten zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, die dem Zweck der Genossenschaft entsprechen und
- f. die Verwaltung sowie Geschäftsführung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben

- a. natürliche Personen,
- b. Personengesellschaften,

- c. juristische Personen des privaten Rechts, soweit es sich bei ihnen um Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) handelt und
 - d. kommunale Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähige Zusammenschlüsse.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts in Textform (Brief, Fax, E-Mail) und
 - b. die Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 lit. f) einzutragen und hiervon in Textform (Brief, Fax, E-Mail) zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Einbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8) oder
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.) kündigen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Mitgliedsjahr.
- (2) Die ordentliche Kündigung kann frühestens zum Jahresende des dritten vollen Mitgliedsjahres erklärt werden, wobei das Jahr des Beitritts nicht als volles Mitgliedsjahr zählt.
- (3) Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens ein Jahr vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (4) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es in Textform einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (GenG) bleibt vorbehalten.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Rechtsgeschäft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschcheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Teile von Geschäftsanteilen sind nicht übertragbar.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf den/die Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. In den Fällen, dass der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben übertragen wird. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Übertragung von den Miterben rechtzeitig in Textform dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz in Textform gehaltener Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt,
 - b. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen erforderlich sind,
 - c. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - d. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - e. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind oder
 - f. es nicht mehr über eine Kontoverbindung im Europäischen Wirtschaftsraum verfügt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss in Textform zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder statusgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie der Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Tod eines Mitglieds (§ 7) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen neun Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen soweit diesem die Regelungen in § 40 Abs. 8 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 Abs. 2 nicht entgegen steht,
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens eines zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4). Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen,
- d. bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2); Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen,
- e. an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen,
- g. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. auf seine Kosten eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen,
- h. die Mitgliederliste einzusehen und
- i. das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des GenG, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 40 zu leisten,
- c. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- d. auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt,
- e. der Genossenschaft jede Änderung der personenbezogenen Daten, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Geschäftsanteile erforderlich sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere die ladungsfähige Anschrift und die Kontoverbindung und bei juristischen Personen, die Rechtsform und die Inhaberverhältnisse des Unternehmens unverzüglich mitzuteilen und
- f. ein der Kapitalrücklage (§ 43) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung
- D. optional der Beirat

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, des Statuts und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 der Satzung. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (4) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Spätestens bei der nächsten Generalversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei

allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
- a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c. eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - d. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - f. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenG zu führen sowie für die ihm nach dem GenG obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten und
 - i. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen u.a. vorzulegen:

- a. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen oder vergleichbaren Unterlagen;
- b. eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c. eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d. einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

- (2) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, dessen Stellvertreter und ggf. weitere Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt § 33.
- (4) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, sodass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 5. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder erhalten, sofern sie ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung. Über deren Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.
- (8) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrags zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch dessen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Vorstands zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 16 Abs. 2 lit. c) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seines Lebensgefährten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Auf Festlegung durch den Vorsitzenden können Sitzungen des Vorstands auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder einzelne Vorstandsmitglieder im Wege einer Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Gewährung von Krediten und besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkel sowie an Dritte die für die Rechnung dieser Personen handeln, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Bilanzverlustes zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a. die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung,
 - b. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen. Ausgenommen sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - c. die Ausschüttung einer Rückvergütung,
 - d. den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden,
 - e. Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung,
 - f. Erteilung und Widerruf der Prokura,
 - g. die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 43 und 43 und
 - h. die Aufnahmeordnung
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen können auch auf Festlegung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder einzelne Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder im Wege einer Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesen Rahmen bestimmen die Mitglieder auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (3) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Mitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugten Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung der Genossenschaft in Textform bzw. der anderen

juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 33 gilt entsprechend.
- (4) Auf Festlegung durch den Vorsitzenden können Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege einer Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren oder mit einem unveränderlichen Datum zu versehen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seines Lebensgefährten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 GenG).
- (5) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (6) Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zu diesem in einem Organ- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (7) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters in geeigneter Form nachweisen. Eine Stimmrechtsvollmacht muss in Textform nachgewiesen werden.
- (8) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf eines Antrages von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. In diesem Fall hat der Adressat des Einberufungsverlangens eine Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden;

hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist versandt wurden.

§ 29 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a. Änderungen der Satzung,
- b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
- c. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen,
- f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h. Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 GenG,
- j. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
- l. Auflösung der Genossenschaft,
- m. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung und
- n. Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden,
 - c. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft,
 - d. Auflösung der Genossenschaft,
 - e. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung und
 - f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (3) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültigen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, wenn dadurch eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten erwirkt wird.
- (5) Der Absatz 4 kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird ein 2. Wahlgang/Stichwahl durchgeführt. Besteht nach dem 2. Wahlgang/Stichwahl weiterhin eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen mit Stimmzettel hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl wird ein 2. Wahlgang/Stichwahl durchgeführt. Besteht nach dem 2. Wahlgang/Stichwahl weiterhin eine Stimmengleichheit, entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c. das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e. die Frage steuerliche Wertansätze betrifft oder
 - f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und/oder mit einem unveränderbaren Datum zu versehen. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen.

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 5) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform nachgewiesen wird.

§ 36b Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann eine in Textform gehaltene oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 36a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Ton-übertragung teilnehmen, wenn
 - a. der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b. dies mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c. das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als sechs Stunden benötigen würde.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

D. DER BEIRAT

§ 37 Zusammensetzung

- (1) Die Genossenschaft kann einen Beirat haben, der vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen wird, um die Gemeinden im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft einzubinden.
- (2) Dem Beirat sollen Vertreter der Gemeinden angehören, in denen die Genossenschaft Projekte nach § 2 realisieren will bzw. realisiert hat.
- (3) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft dürfen dem Beirat nicht angehören. Die Vergütung von Beiratsmitgliedern im Rahmen von Dienstverträgen ist unschädlich.
- (4) Ein Beiratsmitglied kann während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Generalversammlung abberufen werden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden, sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die Haftung der Beiratsmitglieder gegenüber der Genossenschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 38 Amtsdauer des Beirats, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Ein Beiratsmitglied wird für die Dauer seiner Vertretertätigkeit für eine Gemeinde bestellt.
- (2) Ein Beiratsmitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit niederlegen. Die Niederlegung seiner Mitgliedschaft ist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einen Monat vorher in Textform unter Nennung des genauen Datums der Niederlegung mitzuteilen.
- (3) Der Beirat bestimmt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter abgegeben.
- (4) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Formvorgaben des § 28. Er tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert..
- (5) Vorstand oder Aufsichtsrat können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Leitung der Beiratssitzung hat der Vorsitzende inne, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (6) Der Beirat trifft keine Beschlüsse, sondern gibt gegenüber dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung Empfehlungen ab.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 39 Aufgaben des Beirats

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Beiratsmitglieder sollen dazu beitragen, dass die Gemeinden über die Tätigkeiten und Planungen der Genossenschaft informiert sind und die Genossenschaft unterstützen, indem sie etwa über relevanten Überlegungen, Planungen und Aktivitäten in ihren jeweiligen Gemeinden informieren und Kontakte in die Bürgerschaft vermitteln, auch um Konflikte beim Ausbau der erneuerbaren Energien durch Angebote der Bürgerbeteiligung zu vermeiden.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat werden dem Beirat die zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfügung stellen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 40 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 500,00.
- (2) Der Geschäftsanteil ist binnen einer Frist von 14 Tage nach Eintragung in die Mitgliederliste durch Überweisung auf das bekannt zu gebende Konto der Genossenschaft einzuzahlen. Sämtliche Mitgliederrechte erhält das Mitglied erst mit Einzahlung mindestens der Pflichteinlage. Ausgenommen hiervon sind die Gründungsmitglieder. Diesen stehen die Mitgliederrechte bereits mit verbindlicher Beurkundung ihres Beitrittsgesuchs zu.
- (3) Jedes Mitglied, welches die Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt, hat mindestens 2 Geschäftsanteile zu zeichnen (Pflichtbeteiligung).
- (4) Ein Mitglied kann sich mit über die Pflichtbeteiligung hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Mitglieder, die mindestens ihre Pflichteinlage bis zum 31.12.2024 geleistet haben, können unbeschadet des Rechts des Vorstandes nach Absatz 5 bis zum 31.12.2026 weitere Geschäftsanteile zeichnen, ohne dass hierfür ein Eintrittsgeld, welches durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt werden kann (§ 30 lit. n), gezahlt werden muss.
- (5) Zeichnet ein Mitglied mehr Geschäftsanteile als seinen Pflichtanteil, steht dem Vorstand das Recht zu, die Annahme hinsichtlich der Geschäftsanteile, die über den Pflichtanteil hinausgehen ganz oder zum Teil abzulehnen.
- (6) Zeichnet ein Mitglied mehr als 500 Geschäftsanteile oder addieren sich bei mehreren Zeichnungen eines Mitgliedes die Geschäftsanteile über 500 Stück, muss die Zustimmung des Aufsichtsrates vom Vorstand eingeholt werden.
- (7) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (8) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (9) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (10) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 11.

§ 41 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 42 Andere Ergebn isrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens 10 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 43 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind diese einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 lit. g). Der Generalversammlung verbleibt das Recht sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 46).

§ 44 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 45 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
(3) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 lit. e den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
(4) Jahresabschluss, Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts – sofern gesetzlich vorgeschrieben – (§ 22 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 47 Genossenschaftliche Rückvergütung/Überschussverteilung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 48 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 38 – 40) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendermonats (1/12 pro Monat) an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 49 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnismrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmende Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 50 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des GenG. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

VII. Bekanntmachungen

§ 51 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Genossenschaftsblatt für Bayern veröffentlicht.

- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (4) Ist die Bekanntmachung im Absatz 1 genannten Blatt unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 52 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Vermerk:

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 24.06.2026 angenommen.